



Stadtwerke Münster

Münster, 18.11.2021

Vorlage an den Aufsichtsrat Nr. 21/2021

Betreff

Novellierung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Münster GmbH

Berichterstatter

Sebastian Jurczyk

Anlagen

- 1) Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Münster GmbH

- 2) Synopse des geänderten Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH

Antrag

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Münster GmbH gemäß Anlage 1 wird zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirksregierung Münster den Änderungen zustimmt.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigt, ihren Gesellschaftsvertrag zu novellieren, um insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemie-Geschehens u.a. virtuelle Aufsichtsrats-Sitzungen zu ermöglichen. In diesem Zuge sollen ebenfalls sinnvoll erscheinende inhaltliche und redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden, die in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung, der Kanzlei Streitbürger PartGmbH sowie dem städtischen Beteiligungsmanagement erarbeitet worden sind.

Die Stadt Münster als Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigt dabei, für ihre gesamten Beteiligungen an kommunalen Unternehmen eine einheitlich aufgebaute Satzung zu entwerfen, weshalb seitens des städtischen Beteiligungsmanagements sowohl weitere strukturelle Umstellungen als auch inhaltliche Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wurden.



Stadtwerke Münster

2. Geplante Änderungen

Erläutert werden im Folgenden die Eckpunkte der inhaltlich geänderten Passagen des Gesellschaftsvertrages, die in Anlage 2 erkenntlich sind:

a. § 2 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 9

Der Unternehmensgegenstand soll erweitert werden auf „den Bau und Betrieb von Gebäuden, die kommunalen Zwecken dienen, auf eigenen oder auf fremden Grundstücken und als Dienstleistung für Dritte oder für den Eigenbedarf.“

Darüber hinaus soll der Unternehmensgegenstand „auf das Betreiben und Bereitstellen von Mobilitätsdienstleistungen (z.B. Fahrradverleihsysteme)“ erweitert werden, um in Zukunft Projekte im Rahmen der Mobilitätsdienstleistungen umfasst zu haben.

Mit den vorstehenden Zweckerweiterungen wollen sich die Stadtwerke noch stärker als Dienstleister der Stadt Münster profilieren, um der Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern bei den bevorstehenden Herausforderungen der Daseinsvorsorge ein verlässlicher Partner sein zu können. Dies betrifft die Verkehrswende in Münster, aber auch den etwaigen Bau von Gebäuden für Verwaltung, Infrastruktur, Sport und Kultur.

b. § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 7

Der Halbsatz in § 5 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 7 „ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist“ soll hinzugefügt werden und dient der Klarstellung, dass der Aufsichtsrat kein notwendiges Innengremium für Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist. Die Kompetenz des Aufsichtsrates ändert sich dadurch nicht.

c. § 6 Abs. 5

Zur Klarstellung soll in § 6 Abs. 5 nunmehr geregelt werden, wie die Interimszeit von Aufsichtsratsmitgliedern gestaltet wird, wenn nach einer Kommunalwahl bis zur konstituierenden Sitzung ein Schwebezustand von einigen Tagen / Wochen liegen sollte.

d. § 7 Abs. 2

Neu ausgestaltet werden soll § 7 Abs. 2, der nun die Möglichkeit einer virtuellen Aufsichtsrat-Sitzung in Form einer ausschließlich virtuellen als auch einer Hybrid-Sitzung gewährleisten soll.

e. § 7 Abs. 7

In § 7 Abs. 7 soll verdeutlicht werden, dass die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat die Entscheidung durch einen Entwurf der GO AR vorbereiten soll, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.



Stadtwerke Münster

f. § 8 Abs. 2

Folgende Geschäfte soll die Geschäftsführung über den bereits bestehenden Katalog hinaus nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen dürfen:

- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet- und Leasingverträge), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen (vgl. § 8 Abs. 2 f)
- Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt (vgl. § 8 Abs. 2 h)

g. § 9 Abs. 4

Die Gesellschafterversammlung soll über den bereits bestehenden Katalog hinaus zuständig für die Beschlussfassung über den „Austritt oder Wechsel des bisher geltenden Tarifs, Beitritt und Wechsel einer Arbeitgebervereinigung oder Zusatzversorgungskasse“ zuständig sein (vgl. § 9 Abs. 4 m).

h. § 9 Abs. 5

Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen bei mittelbaren Beteiligungen (z.B. Enkelunternehmen) stellt sich grundsätzlich die Frage der Beschlussfähigkeit im Hinblick auf die Anwesenheit des besonderen Vertreters der Gemeinde. Die Kanzlei Streitbürger setzt sich seit längerer Zeit für eine neue Formulierung bei kommunalen Gesellschaften der Stadt Münster ein, die Rechtsunsicherheiten vermeiden soll. Die Vorgespräche mit Frau Heuer – Justiziarin der Stadt Münster - waren diesbezüglich positiv, weshalb am Beispiel der Stadtwerke-Satzung angestrebt werden soll, diese rechtssicherere Formulierung im Stadtkonzern umzusetzen. Inhaltlich stellt die neue Formulierung klar, dass ungeachtet des besonderen Vertreters der Gemeinde die Gesellschafterversammlung immer mit Anwesenheit der Geschäftsführer beschlussfähig ist.

g. § 10 Abs. 1

Neu eingefügt werden soll in § 10 Abs. 1, dass die materiell geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Münster GmbH dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zwecks Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen sind. Für diese Regelung soll eine entsprechende Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres bis zum Jahresabschluss 2024 vereinbart werden.

Im Übrigen wird in Bezug auf weitere erfolgte Änderungen auf die Anlage 2 verwiesen.

Stadtwerke Münster GmbH

gez. Sebastian Jurczyk

gez. Frank Gäfgen